

1. Allgemeines

1.1 Die Bestellungen von Siemens Mobility AG (im Folgenden „Siemens“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen werden von Siemens schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen etc.

1.2 Die vorliegenden Bedingungen sind für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend „Leistungen“) des Lieferanten allein massgebend, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bedingungen des Lieferanten sind für Siemens nur dann gültig, wenn und soweit Siemens diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Durch die Lieferung der bestellten Ware anerkennt der Lieferant die Verbindlichkeit der vorliegenden Bedingungen. Bedingungen des Bestellers sind nicht anwendbar, selbst wenn Siemens die Lieferung ohne weiteres annimmt.

1.3 Soweit Geschäfte mit einem Lieferanten vorwiegend im EDI-Verfahren abgewickelt werden, müssen die anwendbaren Bedingungen vorgängig schriftlich vereinbart werden. Dabei sind sowohl die Geschäftspartner wie auch die betreffenden Geschäfte aufzuführen.

1.4 Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Tochter-, Beteiligungs- und Konzerngesellschaften des Lieferanten.

2. Nutzungsrechte, Rechte an Entwicklungsergebnissen, Open Source Software

2.1 Mit der Lieferung der Ware überträgt der Lieferant Siemens die uneingeschränkten Eigentums- und Nutzungsrechte an der Ware einschliesslich das Recht diese zu gebrauchen, verbessern, reparieren, wiederherzustellen und in Produkte von Siemens einzubauen.

2.2 Der Lieferant gewährt Siemens das nicht ausschliessliche, übertragbare Recht zur Nutzung der in der Leistung enthaltenen Standardsoftware. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und stellt Siemens bei allfälligen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte frei.

2.3 Der Lieferant hat Siemens so früh wie möglich, spätestens zusammen mit seiner Auftragsbestätigung mitzutellen ob die zu liefernde Ware „open source“ Komponenten oder Programmmodule von Dritten enthält.

2.4 Sofern die Ware „open source“ Komponenten enthält ist der Lieferant verpflichtet, Siemens über alle genutzten Lizenzen zu informieren. Mit der Lieferung sichert der Lieferant zu, dass die Nutzung der „open source“ Komponenten durch Siemens nicht im Widerspruch zu den Zusagen gemäss Ziff. 2.1 und 2.2 steht.

2.5 Werden „open source“ Komponenten mit der Ware geliefert, so hat die Lieferant ein sauber strukturiertes Verzeichnis derselben zu liefern mit der Angabe der Version, des Lizenzumfangs, des vollständigen Lizenztextes einschliesslich der Angabe der Urheberschaft und Inhaber der Urheberrechte.

2.6 Verletzt der Lieferant die in dieser Ziffer 2 enthaltenen Bestimmungen, so wird der Lieferant Siemens, deren verbundene Unternehmen, Vertriebspartner und jeweiligen Kunden von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten freistellen, die durch eine solche Vertragsverletzung verursacht werden.

2.7 Soweit aus der Leistungserbringung Konstruktions- oder Entwicklungsergebnisse hervorgehen, stehen Siemens im Falle eines Konstruktions- oder Entwicklungsauftrags das geistige Eigentum und die ausschliessliche Nutzung daran uneingeschränkt zu. Die Konstruktionen und Entwicklungen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SMO weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht noch für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.

3. Unterlagen und Hilfsmittel (Beistellungen)

3.1 Von Siemens zur Verfügung gestellte Unterlagen (Zeichnungen, Fabrikations- Prüf-, Liefervorschriften etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Modelle, etc.) bleiben Eigentum von Siemens und sind entsprechend zu kennzeichnen.

3.2 Der Lieferant wird sämtliche Massnahmen treffen, die zum Schutze des Eigentums von Siemens erforderlich sind.

3.3 Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Siemens weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung der Bestellung von Siemens und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind Siemens auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Leistung unversehr zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren.

3.4 Der Lieferant ist für allfällige Beschädigung des Eigentums von Siemens verantwortlich und verpflichtet sich deshalb, die Unterlagen und Hilfsmittel zweckmässig zu lagern bzw. zu behandeln und in Absprache mit Siemens gegen mögliche Schäden zu versichern.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen und

diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von Siemens ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

4.2 Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Für jede (Teil-) Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und Hinweis auf das Auftragskennzeichen von Siemens auszustellen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen. Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert.

4.3 Die Zahlungen von Siemens erfolgen unabhängig einer Prüfung der Leistung bei deren Eingang am Bestimmungsort. Diese Zahlungen bzw. Teilzahlungen bilden somit keine Anerkennung von Lieferbedingungen, Menge, Preis und Qualität. Die diesbezüglichen Rechtsansprüche von Siemens bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Leistung vollumfänglich gewahrt.

4.4 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen die Zahlungen von Siemens spätestens am 60. Tag nach Rechnungsdatum, sofern die Lieferung vollständig ist und die vereinbarten Begleitdokumente Siemens vollständig vorliegen.

4.5 Die Abtretung an Siemens gegenüber bestehenden Forderungen wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

5. Lieferungen und Leistungen des Lieferanten

5.1 Die in den Bestellungen von Siemens festgelegten Mengen sind einzuhalten. Siemens behält sich vor, überzählige Teile dem Lieferanten gegen volle Entschädigung ihrer Umtriebe zur Verfügung zu stellen und bei Minderungen auf Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.

5.2 Siemens ist berechtigt, mangelhafte Leistungen dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen und dafür einwandfreien Ersatz zu verlangen.

5.3 Lieferungen von Lieferanten und Unterlieferanten sind Gegenstand des Qualitätssicherungs-Systems von Siemens gemäss ISO9001 / EN29001. Siemens-Lieferanten und Unterlieferanten werden entsprechend beurteilt.

5.4 Liefert der Lieferant Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe“ (<https://www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list>) aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der Lieferant diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) zu deklarieren.

Enthält die Lieferung Güter, die gemäss den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt dies der Lieferant Siemens spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Lieferant und uns vereinbarten Form mit.

6. Verpackung und Versand

6.1 Die Verpackung ist der jeweiligen Leistung und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Dabei sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.2 Jeder Leistung / Teilleistung ist ein Lieferschein mit Angaben über die Auftragskennzeichen, Artikel-Nr. und Warenbezeichnung, Netto- und Bruttogewichte und/oder genaue Stückzahlen von Siemens beizulegen. Teilleistungen sind als solche zu bezeichnen.

6.3 In sämtlichen, die Bestellung betreffenden relevanten Schriftstücken sind mindestens die Auftragskennzeichen von Siemens aufzuführen.

7. Termine, Fristen, Verzug

7.1 Die von Siemens bestimmten Termine und Fristen (auch bei Teilleistungen) sind verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Leistung erbracht worden ist bzw. die Bestellung am Bestimmungsort eingetroffen ist.

7.2 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine bzw. Fristen (auch bei Teilleistungen) ist Siemens berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Erfüllung der Leistung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

7.3 Erfolgt eine Leistung früher als vereinbart, so behält Siemens sich vor, die diesbezügliche Rechnung erst zum vereinbarten Leistungszeitpunkt zu begleichen.

7.4 Wird wegen verspäteter Versendung ein beschleunigter Transport notwendig (Frachtgut, Schnellgut, etc.), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

8. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1 Erfüllungsort für die Leistung ist der Bestimmungsort, für die Bezahlung das Domizil des Bestellers.

8.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Leistungserbringung bzw. Eingang der Bestellung am Bestimmungsort auf Siemens über.

9. Prüfung, Gewährleistung, Haftung für Mängel

9.1 Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Leistung vor Versand.

9.2 Der Lieferant übernimmt Gewähr für eine vertragsgemässe sowie

- von Sach- und Rechtmängeln freie Leistung in einwandfreiem Zustand unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck. Insbesondere gewährleistet er staatliche oder andere anwendbare Sicherheitsvorschriften im Herstellerland und im Verwendungsland.
- 9.3 Die sofortige Prüf- und Rügepflicht nach Art. 201 OR wird wegbedungen. Der Lieferant anerkennt durch Annahme der Bestellung von Siemens, Mängelrügen ohne Einhaltung einer Rügefrist als rechtzeitig erhoben entgegenzunehmen.
- 9.4 Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung respektive Ersatzlieferung und Schadenersatz (Art. 205ff bzw. 368OR) bleiben vorbehalten. Siemens behält sich zudem vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, (i) sofern Siemens Ersatz verlangen kann, der Lieferant seiner Pflicht zur einwandfreien Ersatzlieferung nachgekommen ist oder (ii) die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.
- 9.5 Kürzungen der gesetzlichen Gewährleistungsfristen werden nicht anerkannt. In jedem Fall dauert die Gewährleistungsfrist mindestens 2 Jahre ab Lieferung bzw. Abnahme anlässlich einer separat vereinbarten förmlichen Abnahme (je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt).
- 10. Produkthaftung**
- 10.1 Siemens wird den Lieferanten unverzüglich über jeden ihr bekanntgewordenen Produktfehler an der gelieferten Ware unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte, und sich mit dem Lieferanten über das weitere Vorgehen absprechen. Der Lieferant wird Siemens bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und sie von berechtigten Ansprüchen sowie Kosten einer Rückrufaktion, soweit diese auf Produktfehler an der gelieferten Ware zurückzuführen sind, freistellen.
- 11. Haftung**
- 11.1 Der Lieferant hält Siemens hinsichtlich jeden mit der Leistung zusammenhängenden Schadens vollumfänglich schadlos und stellt Siemens von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; dies gleich aus welchem Rechtsgrund die Schäden oder Ansprüche geltend gemacht werden, z.B. aus Gewährleistung, Verzug, Produkthaftung, Verletzung von Schutzrechten und des geistigen Eigentums.
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1 Von Siemens erlangte Informationen sowie das bestehende Geschäftsverhältnis wird der Lieferant Dritten weder zugänglich machen noch bekannt geben. Soweit Siemens einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- 13. Offenlegung der Geschäftsverbindung und von Daten und Informationen**
- 13.1 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Lieferanten und dessen Hilfspersonen auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen. Alle diese Angaben und Informationen dürfen darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für Siemens-interne Prüf- und/oder Aufsichts-Zwecke sowohl der Siemens AG wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offen gelegt werden; dies stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.
- 14. Verhaltenskodex für Lieferanten**
- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere solche des Hersteller- und Bestimmungslandes einzuhalten. Er wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstösst der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist Siemens unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 15. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Aussenhandelsdaten**
- 15.1 Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts („Aussenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Aussenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern Siemens oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- 15.2 Der Lieferant hat - Siemens spätestens jedoch 2 Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die Siemens zur Einhaltung des Aussenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein-, und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschliesslich der Export Classification Number gemäss der U.S. Commerce Control List (ECCN).
 - die statistische Zolltarifnummer gemäss der aktuellen Wareneinteilung der Aussenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
 - Ursprungsland (nichtpräferenzialer Ursprung) und, sofern von Siemens gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenzialen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- 15.3 Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Ziff. 15.1 trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Siemens hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 16. Vorbehaltsklausel**
- 16.1 Die Vertragserfüllung durch Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 17. Anwendbares Recht**
- 17.1 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.
- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sogen. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.
- 18. Gerichtsstand**
- 18.1 Gerichtsstand für den Lieferanten und für Siemens ist Zürich. Siemens ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.